

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Lehrer für Lehrer – LehrerInnenberatungszentrum Steiermark (LBZ)“. Der Sitz des Vereins befindet sich in Graz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark; die Errichtung von Beratungsstellen außerhalb von Graz ist möglich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern aller steirischen Schulen in pädagogisch/methodischen und sozial/systemischen sowie persönlichen Fragen
- Mitwirkung bei Entwicklung und Förderung einer humanen Schule
- Einflussnahme auf Gestaltung und Verbesserung der schulischen Kommunikations- und Konfliktkultur
- Bekanntmachung und Verankerung der selbstverständlichen professionellen Reflexion des Geschehens im beruflichen Kontext des Lehrberufes als psychosozialem Beruf im öffentlichen Bewusstsein, insbesondere bei den Lehrerinnen und Lehrern selbst

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - unbürokratische, von schulischen Behörden unabhängige, streng vertrauliche, kostengünstige und rasche Hilfestellung durch Beratungen für einzelne LehrerInnen und LehrerInnengruppen unter Anwendung verschiedener Methoden der Beratung (z. B. Coaching, Supervision, Mediation, Psychotherapie)
 - Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen zu Schwerpunktthemen basierend auf den Erkenntnissen der Beratungstätigkeit bzw. zur Förderung der schulischen Kommunikationskultur
 - Förderung des Gedankenaustausches (und der Beziehungen) innerhalb und zwischen LehrerInnen(gruppen), Schulen und schulischen Behörden
 - Aufbau von Netzwerken
 - professionelle Betreuung/Begleitung von schulischen Entwicklungsprozessen
 - Errichtung und Ausstattung sowie Sicherung des laufenden Betriebes von Beratungsstellen
 - Auswahl geeigneter LehrerInnen als BeraterInnen (Beratungsteam)
 - Koordination der Beratungsaktivitäten und Vorsorge für die Sicherung der Qualität der Beratung (z. B. durch Weiterbildung und Supervision der BeraterInnen)
 - laufender Kontakt zu Schulen und schulischen Behörden
 - Kontakte mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland
 - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und sonstigen Publikationen
 - Errichtung einer Fachbibliothek
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen, Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - Warenabgabe
 - Werbung jeglicher Art
 - Sponsoring

- Erteilung von Unterricht
 - Zins- und Prämiererträge
 - Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen
 - Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
 - Erträge aus einer Kantine oder Getränkeautomaten
 - Erträge aus Vermietung
 - Erträge aus der Veräußerung gebrauchten Inventars
 - Erträge aus den in § 3 Abs. 2 angeführten ideellen Mitteln, z.B. durch:
 - o Abgeltung von Leistungen des Vereins, seiner Mitglieder und Bediensteten
 - o Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Trainings, Ausbildungen, Seminaren, Klausuren, Bildungstage und Symposien zu den verschiedensten Themen des Vereinsbereiches
 - o Erträge aus (sonstigen) Veranstaltungen
 - o Erträge aus Publikationen
 - o Erträge aus dem Verleih von Druckwerken (Büchern,)
- (4) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen sein und gliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder und
 - außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche physische Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Diese aktive Beteiligung erfolgt entweder als BeraterIn und/oder durch Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsorgane oder der Geschäftsführung. BeraterInnen können nur aktive LehrerInnen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Institutionen, Vereine, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Einzelpersonen/LehrerInnen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu den Vereinszielen haben und den Verein ideell und finanziell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied wird man durch Wahl in der Mitgliederversammlung (stimmfähige Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen) bzw. durch Vorstandsbeschluss (BeraterInnen und GeschäftsführerIn).
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, durch Streichung oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt überdies durch Beendigung der Funktion, bei BeraterInnen auch durch Ausscheiden aus dem aktiven Schuldienst.
- (2) Die Streichung einer Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied die von ihm übernommenen Pflichten nicht erfüllt oder sich vereinschädigend verhält. Das bedeutet
 - bei außerordentlichen Mitgliedern im Besonderen die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung
 - bei ordentlichen Mitgliedern das Nichtbringen vereinbarter Leistungen trotz schriftlicher Ermahnung
 - im Falle vereinschädigenden Verhaltens insbesondere Verletzung der Schweigepflicht bzw. Geschenkannahme (in Anlehnung an die Bestimmungen des geltenden Lehrerdienstrechtes) nach vorheriger schriftlicher Ermahnung.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstands auf Streichung aus der Mitgliederliste ist die Berufung an das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses möglich. Diese Berufung ist an den Vorstand zu richten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I) Rechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

II) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Beratungsteam

- (1) Um eine optimale Betreuung sicherzustellen, kann der Vorstand evtl. mehrere regionale Beratungsstellen einrichten. Die mit Vorstandsbeschluss aufgenommenen BeraterInnen werden einer Beratungsstelle zugewiesen.
- (2) Der Vorstand beschließt für die Arbeit im Beratungsteam eine Geschäftsordnung. In ihr ist auch die Wahl der Vertretung der BeraterInnen im Vorstand zu regeln. Diese Vertretung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Im Außenverhältnis verwenden die BeraterInnen den Briefkopf des Lehrerberatungszentrums mit dem Zusatz „Beratungsteam“.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- RechnungsprüferInnen
- Schiedsgericht

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Grund
 - eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - des schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - des Verlangens der RechnungsprüferInnen
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die RechnungsprüferInnen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung wird unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes eine Vorsitzende/ein Vorsitzender für die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- Evtl. Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und der RechnungsprüferInnen
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der Kassierin/dem Kassier, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Vertreterin/dem Vertreter der BeraterInnen, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sowie höchstens fünf Beiräten.
- (2) Die Vertreterin/der Vertreter der BeraterInnen und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Stimme.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig andere Vereinsfunktionen ausüben. Auch die Mitglieder eines Beratungsteams (ausgenommen die Vertretung der BeraterInnen im Vorstand) sind von der gleichzeitigen Ausübung von Vorstandsfunktionen ausgeschlossen.
- (4) Die Obfrau/der Obmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassierin/der Kassier, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Beiräte werden auf Vorschlag der gewählten Obfrau/des gewählten Obmanns von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird im Bedarfsfall, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, von der Obfrau/ vom Obmann schriftlich oder mündlich zu einer Sitzung einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Bei Verhinderung wird unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes eine Vorsitzende/ein Vorsitzender für die Vorstandssitzung gewählt.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Führung einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (einschließlich Vermögensverzeichnis)
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Grundsatzentscheidungen über das Vereinsjahr hinauswirkende Angelegenheiten, insbesondere auch mittel- und langfristige finanzielle Verpflichtungen
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme von BeraterInnen (als ordentliche Mitglieder)
 - Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung
 - Entgegennahme des Erfahrungsberichtes des Beratungsteams
 - Beschlussfassung über Zeichnungsberechtigungen in Geldangelegenheiten
 - Beschlüsse über Vertretung des Vereins in Einzelfällen
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen und gegebenenfalls auch entheben. Der Vorstand hat den Aufgabenbereich der Geschäftsführung festzulegen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift(en) der Obfrau/des Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug bzw. in dringenden Fällen ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei den Vorstandssitzungen.
- (5) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns der/die SchriftführerIn bzw. der/die KassierIn der Reihe nach; letztere vertreten sich im Falle einer Verhinderung gegenseitig.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt unter der Leitung und Aufsicht der Obfrau/des Obmannes die Geschäfte des Vereins und ist damit Dienstvorgesetzte/r der BeraterInnen und der Vereinsangestellten. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und hat ihm über ihre Tätigkeit zumindest halbjährig zu berichten. Sie ist Mitglied des Vorstandes und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Für das Ausscheiden der RechnungsprüferInnen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.